

Beschluß mit Anmerkung

Die Beiordnung der Nebenklagevertreterin im Vergewaltigungsverfahren

Viele Kolleginnen – vor allem aus dem Bundesgebiet –, die eine Nebenklägerin in Vergewaltigungsverfahren oder Verfahren um die Mißhandlung von Frauen durch Männer vertreten, berichten, daß es nicht immer leicht ist, dieser Nebenklägerin zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet zu werden. So geben die Richter einer Kölner Strafkammer in einem Beschluß zu erkennen, daß sie die Beiordnung nur „ausnahmsweise“ als „gerechtfertigt“ ansahen, „da sich die Nebenklägerin, die als Zeugin das letztlich entscheidende Beweismittel ist, bereits im Hauptverhandlungstermin vor dem Schöffengericht in Brühl am ... massiven Angriffen seitens des Angeklagten und seines Verteidigers ausgesetzt sah, was die Durchsetzung ihres Genugtuungsverlangens in solchem Maße erschwerte, daß rechtskundige Beratung erforderlich war.“ Landgericht Köln, 108-95/82.

Die Frage der Beiordnung darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß sich die Zeugin in einer besonderen psychischen oder ähnlichen Ausnahme-situation befindet oder angegriffen wird. Die Beiordnung muß die Regel sein, denn kein Laie ist in der Lage, die ihm/ihr nach der Strafprozeßordnung zustehenden Verfahrensrechte (siehe obigen Artikel zur Abschaffung der Nebenklage) voll wahrzunehmen.

Der nachfolgend abgedruckte Beschluß des Landgerichts Berlin ist ein positives Beispiel für eine eindeutige, überzeugende auch dogmatisch klare Begründung der Beiordnung und sollte schulemachen:

LG Berlin, §§ 397, 379 III StPO, 114 ff ZPO
Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist nicht auf das Zivilverfahren beschränkt, sondern hat auch innerhalb des Strafprozesses für Privat- und Nebenklage zu erfolgen.

LG Berlin, Beschluß vom 8.6.1982, –504-18/82 –

Gründe:

Im Eröffnungsbeschluß der Kammer vom 10. Mai 1982 ist die Zeugin im vorliegenden Verfahren, in dem dem Angeklagten deren Vergewaltigung zur Last gelegt wird, auf ihren Antrag als Nebenklägerin zugelassen worden. Sie hat zudem unter Überrechnung einer Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und einer Bescheinigung des Bezirksamtes Wilmersdorf – Abteilung Sozialwesen – vom 2. April 1982, auf die Bezug genommen wird, beantragt, ihr die Rechtsanwältin Burgsmüller zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte als Nebenklägerin beizuordnen, die zur Übernahme dieser Tätigkeit bereit ist. – Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Dem Antrag der Nebenklägerin war zu entsprechen (§§ 397, 379 Abs. 3 StPO, 114 ff ZPO).

Die Gewährung von Prozeßkostenhilfe ist nicht auf das Zivilverfahren beschränkt, sondern hat auch innerhalb des Strafprozesses für Privat- und Nebenklage zu erfolgen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (Wendisch in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Auflage, § 379 Rdn. 24, 39). Dies ist hier der Fall. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Nebenklägerin, die monatlich 207,- DM Sozialhilfe erhält, machen es ihr unmöglich, die Kosten der Prozeßführung – und sei es auch nur in Raten – aufzubringen. Auf ihren Antrag hin ist ihr durch das Gericht ein Anwalt beizuordnen (§§ 114, 121 Abs. 2 ZPO, vgl. auch Hartmann in Baumbach-Lauterbach ZPO, 40. Auflage, § 121 Anm. 3Bb), und zwar die zu ihrer Vertretung bereite Rechtsanwältin Burgsmüller.

Ratenzahlungen zu dieser Prozeßkostenhilfe waren der Nebenklägerin nicht aufzuerlegen, da ihr monatliches Einkommen unter dem – aus der die Anlage 1 zu § 114 ZPO bildenden Tabelle ersichtlichen – Grenzwert von 350,- DM liegt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit einer Prozeßkostenhilfe für das Adhäsionsverfahren jedoch von Lehre und Rechtsprechung abgelehnt wird (Kleinknecht, StPO, 35. Aufl., § 403 Rdn. 3, OLG Hamm in MDR 78, 777 f. mit weiteren Hinweisen).

Mitgeteilt von Claudia Burgsmüller

Selber schuld!

Als der Bankräuber aussagte, die Bank habe ihn durch ihr Geld zum Bankraub gereizt, wurde seine Strafe selbstverständlich von den beantragten 6 auf 4 Jahre vermindert.

Als er dann noch behauptete, die Bankangestellten hätten sich nicht gewehrt, setzte man die Strafe von 4 auf 2 Jahre herab (er konnte schließlich das stillschweigende Einverständnis der Angestellten voraussetzen).

Schließlich gab er noch an, er habe vor der Tat, früher, mehrmals mit der Bank verkehrt. Da sprachen ihn die Richter frei.

Warum sollten sie hier auch anders verfahren als bei Vergewaltigungen?

aus dem Info des Frauenreferats der Uni Bochum